

## TOP 2 lit. a – Entlastung des Vorstandsmitglieds Prof. Dr. Ulrich Otto:

Gegen den Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats:

*„Dem Vorstandsmitglied Dr. Ulrich Otto wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.“*

stellen wir folgenden **Gegenantrag**:

*„Dem Vorstandsmitglied Prof. Dr. Ulrich Otto wird für das Geschäftsjahr 2025 die Entlastung verweigert.“*

### **Begründung:**

1. Im November 2025 war die Liquidität der nestbau AG kritisch. Unmittelbar vor der Aufsichtsratssitzung vom 25.11.2025, in der die finale Entscheidung über die künftige Vorstandsbesetzung anstand, hat Prof. Otto ohne Darlehensvertrag und ohne Zustimmung des Aufsichtsrats EUR 40.000 auf das Gesellschaftskonto überwiesen, ein Gesamtdarlehen von bis zu EUR 125.000 angekündigt und bestehende Familiendarlehen einbezogen, so dass der Darlehens-Gesamtbetrag bis zu EUR 193.000 betrug. Gegenüber dem Aufsichtsrat erklärte er am 24.11.2025 wörtlich, diese Mittel stünden der nestbau AG nur zur Verfügung, „so lange weder eine wirksame Abberufung noch eine Kündigung von mir als Vorstand erfolgt ist“.

Dieses Verhalten begründet zwei voneinander unabhängige schwerwiegende Pflichtverletzungen, die jeweils einen wichtigen Grund für die Abberufung eines AG-Vorstands darstellen.

#### 1.1. Eigenmächtige Darlehensgewährung unter Missachtung des Zustimmungsvorbehalts und der gesetzlichen Vertretungsordnung

Die Satzung der nestbau AG regelt in § 9 Abs. 5 f., dass der Abschluss von Kredit- und Darlehensverträgen außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Darlehen eines Vorstands an die eigene Gesellschaft in sechsstelliger Höhe gehören nicht zum laufenden Geschäftsverkehr der nestbau AG. Eine Zustimmung hat Prof. Otto weder eingeholt noch abgewartet.

Auch wenn er laut Vorstandsvertrag von den Vorschriften des § 181 BGB befreit ist, ändert dies an der Rechtslage nichts: § 112 AktG bestimmt zwingend, dass die AG bei Rechtsgeschäften mit amtierenden Vorstandsmitgliedern ausschließlich durch den Aufsichtsrat vertreten wird. Nur dieser ist bei Vertragsschlüssen mit Vorständen vertretungsbefugt. Die bloße Kenntnisnahme einzelner Aufsichtsratsmitglieder ersetzt keinen Organbeschluss (eindeutige BGH-Rechtsprechung). Heißt: Satzung und Gesetz verlangen für ein solches Rechtsgeschäft die Zustimmung des Aufsichtsrats. Diese lag nicht vor. Somit hat Prof. Otto als Vorstand der nestbau AG eindeutig gegen seine organschaftliche Treuepflicht verstoßen und damit klagemacht, dass ihm die Einhaltung von Kompetenzgrenzen gleichgültig ist.

Diese Missachtung eines Zustimmungsvorbehalts stellt nach gefestigter Rechtsprechung eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 84 Abs. 4 AktG dar, unabhängig davon, ob der Gesellschaft ein konkreter Schaden entstanden ist. Wer als Vorstand einer AG, dazuhin noch einer gemeinwohlorientierten AG, Beteiligungsvorschriften schlicht ignoriert, gibt damit zu erkennen, dass ihm die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Schranken gleichgültig ist.

## 1.2. Schwerwiegende Treuepflichtverletzung durch Bindung von Darlehen an den Amtsverbleib

Ein Vorstandsmitglied einer AG ist nach § 93 Abs. 1 AktG verpflichtet, ausschließlich im Interesse der Gesellschaft zu handeln. Prof. Otto hat Ende November 2025 eine bedrohliche Liquiditätslage der nestbau AG gezielt ausgenutzt: Er hat dem Aufsichtsrat, dem allein zuständigen Berufungsorgan, unmittelbar vor dessen Entscheidung zur weiteren Besetzung des Vorstands, ein Ultimatum gestellt: Wer ihn kündigt oder abberuft, entzieht der AG Mittel, die sie dringend benötigt. Das erfolgte ohne bestehenden Darlehensvertrag und in einer Situation, in der die bevorstehende Zahlung von Gehältern und Darlehensraten ungewiss war.

Prof. Otto hat also finanzielle Zuwendungen direkt mit dem Fortbestand seiner zu diesem Zeitpunkt nicht gesicherten Stellung als Vorstand verknüpft. Er hat eine Zahlung an die nestbau AG als Druckmittel gegenüber dem Aufsichtsrat benutzt. Das verletzt die Treuepflicht eines AG-Vorstands in gravierender Weise.

## 2. Potenziell gesellschaftsschädigende Nebentätigkeit

Prof. Otto war im gesamten Jahr 2025 zugleich Alleinvorstand einer Wohnbaugenossenschaft, der WohnenWagen eG i.G. Aus Unterlagen der WohnenWagen eG i.G. ergibt sich (alle Zitate wörtlich von der Webseite, Stand 02/2026): „Wir wollen gemeinschaftliche Wohnprojekte fördern. Und Spekulation und Renditestreben einen verlässlichen Riegel vorschieben.“ An anderer Stelle: „Und ja: wir waren natürlich viel zu sehr unter Zeitdruck – denn grad ist es schon ziemlich herausfordernd: die drei Bewerbungen für 2x Rottenburg und 1x Freiburg stemmen. Die Geno gründen, jede Menge Finanzierungs-, Architektur-, Konzeptüberlegungen, Exkursionen machen, Steuerberatung aufsuchen...“. Alles Zitierte fand statt ab 06/2024, als Prof. Otto Vorstand der nestbau AG wurde. Bewerbungen der WohnenWagen eG i.G. auf Bauplätze in Freiburg i.B. und Rottenburg/N gab es im ersten Halbjahr 2025. Zu einer Zeit, als die nestbau AG eine Kapitalerhöhung vorbereitete und beschloss. Welche mit einer Gesamtsumme von 220 (!) verkauften Aktien die mit Abstand schlechteste Kapitalerhöhung in der nestbau-Geschichte wurde. All dies begründet eindeutig den Anschein eines Interessenskonflikts. Womit sich diese Tätigkeit mit der des Vorstands der nestbau AG nicht verträgt.

Tübingen, 16.04.2026